

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Wangen, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rügsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die gute Vorlage. Wir möchten folgende generelle Bemerkungen anbringen.

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren markant weiterentwickelt. Das Leben ist komplizierter und komplexer geworden. Damit einhergehend hat sich auch die Polizeiarbeit stark verändert (u.a. neue technische Möglichkeiten und Themenbereiche).

Die Vorlage schafft ein modernes Polizeigesetz, das der Kantonspolizei griffige Instrumente in die Hand gibt, um die gegenwärtigen - aber auch zukünftigen - Herausforderungen bewältigen zu können.

Die Vorlage schafft aber auch Rechtsgrundlagen für neue - teilweise erhebliche - Eingriffe in Grundrechte. Die Kantonspolizei soll Sicherheit und Ordnung schaffen und dafür die erforderlichen Instrumente erhalten. Im Sinne einer Güterabwägung ist aber stets kritisch zu hinterfragen, wie weit die Eingriffsmöglichkeiten der Kantonspolizei gehen sollen. Aus liberaler Sicht muss auch hier der Grundsatz gelten, so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 Abs. 3

Die Bestimmung richtet sich in erster Linie an Ärzte. Nach § 29 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes haben Ärzte allerdings bereits heute ein Melderecht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Melderecht auf alle Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ausgeweitet werden soll (z.B. Rechtsanwälte).

§ 4 Abs. 1 lit. c

Es ist problematisch, dass hier - wie in zahlreichen weiteren Bestimmungen - der unbestimmte Rechtsbegriff „schweres Vergehen“ verwendet wird. Welche Vergehen sollen darunterfallen? Rechtssicherheit ist zentral. Es wird deshalb angeregt, den Begriff „schweres Vergehen“ zu definieren.

§ 4a Abs. 1

Abs. 1 und Abs. 2 sollen spiegelbildlich sein, weshalb lit. d und e von Abs. 2 ebenfalls in Abs. 1 aufzuführen sind.

§ 7 Abs. 2 und 3

Die Kantonspolizei wird im Bereich der vorsorglichen Massnahmen zum Zivilrichter, was aus rechtsstaatlichen Gründen fragwürdig ist. Ferner ist unklar, was unter „bedeutende Rechtsgüter“ zu verstehen ist. Es wird deshalb angeregt, die bedeutenden Rechtsgüter namentlich oder beispielhaft aufzuführen.

§ 19a

Die Eingrenzung ist ein massiver Eingriff in Grundrecht, weshalb die Bestimmung u.E. wie folgt zu entschärfen ist. Zum einen sollte eine Eingrenzung nur dann erfolgen können, wenn die Ausgrenzung nicht genügt. Ausgrenzung ist demnach die primäre Massnahme, die Eingrenzung nur eine subsidiäre Massnahme. Diese Kaskade muss in der Formulierung der Bestimmung - einschliesslich Titel - klar zum Ausdruck gebracht werden, indem die Ausgrenzung zuerst genannt wird und erst dann die Eingrenzung. Zum anderen soll die maximale Dauer von Eingrenzungen kürzer sein als die von Ausgrenzungen. Zudem wird angeregt, dass der Zwangsmassnahmenrichter innert kurzer Frist von wenigen Tagen über Eingrenzungen entscheiden muss.

§ 19c Abs. 5

Die Massnahmen bei häuslicher Gewalt beruhen auf dem Zivilrecht (nicht Zivilprozessrecht), weshalb ein Verweis auf das Zivilprozessrecht unnötig ist (analog § 9e Abs. 1 lit. b).

§ 19e Abs. 1

Der Klarheit und Vollständigkeit halber sollte neben Personen auch Organisationen aufgeführt werden (analog Art. 73 NDG).

Schlussbestimmungen § 28 Abs. 1 lit. d

Neben der Eingrenzung ist u.E. auch die Ausgrenzung aufzuführen. Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Cotti'.

Julia Cotti
Sekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Müller'.

Marlene Müller
Präsidentin